

Begründung:

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes D 24 C II fand in der Zeit vom 03.11.1997 bis zum 04.12.1997 statt.

Die Flugplatz Emden GmbH im Benehmen mit der oberen Flugbehörde Bezirksregierung Weser-Ems haben hier nachstehende Anregung vorgebracht:

Der Flugplatz soll durch das z. Z. laufende Planfeststellungsverfahren den zukünftigen Sicherheitsbestimmungen für den gewerblichen Flugverkehr (JAR OPS) genügen. Einer Forderung der gewerblichen Wirtschaft folgend, ist der Flugplatz ebenfalls auf einen Instrumentenanflug (IFR) vorzubereiten, was spätestens mit der Einführung des GPS (Global Positioning System) realisiert wird. Nach geltenden Vorschriften wäre die Hindernisbegrenzungsfläche bei Instrumentenanflug mit der Neigung 1 : 50 festzusetzen. Im Bebauungsplan-Entwurf ist sie nur mit der Neigung 1 : 40 (Achse C-D) festgesetzt.

Es wird darum gebeten, vorausschauend die erweiterte Hindernisbegrenzung auf einen später möglichen Instrumentenanflug auszulegen.

Die Zulässigkeit des Instrumentenanflugs wird in einem späteren Verfahren nach Luftverkehrsgesetz geprüft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die erweiterte Hindernisbegrenzung (Neigung 1 : 50) kann südlich der Fritz-Reuter-Straße nur noch eine zweigeschossige (ca. 7 m) statt bisher dreigeschossige Bebauung (ca. 8,5 m) entstehen.

Da Grundzüge der Planung betroffen sind, ist eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Die Anregung soll berücksichtigt werden.